Anlage zur Verkehrsanordnung (temporäres Haltverbot nach §45 StVO)

Bedingungen/Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO sind Sie zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der angeordneten Verkehrszeichen und –einrichtungen verpflichtet. § 5 b des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 in der derzeit gültigen Fassung bestimmt, dass Sie alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu tragen haben.

2. Es dürfen nur die in der Straßenverkehrsordnung beschriebenen Verkehrseinrichtungen und –zeichen verwendet werden. Das verwendete Material muss in einem sicheren und ordnungsgemäßen Zustand sein.

3. Die angeordneten Verkehrszeichen sind mind. **vier volle Kalendertage (inkl. dem Aufstelltag)** vor Arbeitsbeginn mit den notwendigen Zusatzschildern (zeitliche Befristung/Seitenstreifen) in einer Höhe von mind. 2,20 Meter Unterkante Schild vom Boden auf dem angrenzenden Gehweg aufzustellen.

4. Das eingerichtete Haltverbot, insbesondere der Standort und die Erkennbarkeit der Verkehrszeichen, ist täglich für die gesamte Dauer der Maßnahme, beginnend mit der Aufstellung der Schilder bis zur Beendigung der Maßnahme zu **kontrollieren und erforderlichenfalls unverzüglich wiederherzustellen**.
 Die zum Zeitpunkt der Kontrolle vorgefundenen Fahrzeuge sind mit Kennzeichen, Fahrzeugtyp und Feststellort (Straße/Hausnummer) zu registrieren. Datum und Uhrzeit sind hierbei zu notieren. Der Standort der Schilder ist durch eine Fotodokumentation mit Datumsangabe nachzuweisen.

5. Es ist nicht gestattet, nach eigenem Ermessen abzusperren.

6. Die ausgefüllte und unterschriebene "Dokumentation zur Verkehrsanordnung“ anlässlich der Einrichtung einer temporäres Haltverbotszone ist am Tag der erstmaligen Inanspruchnahme des Haltverbots an die Mailadresse "FB32-220ueberwachungrv@mail.aachen.de" zu übersenden.
 Sofern die lückenlose Protokollierung ab Aufstellung der Haltverbotsschilder nicht vorliegt, können keinerlei Verwarn- oder Abschleppmaßnahmen eingeleitet werden.

Hilfe Sofern das ordnungsgemäß und fristgerecht ausgeschilderte Haltverbot nicht respektiert wird, kann telefonisch ein zusätzlich mit einem Mitarbeiter des Ordnungsamtes besetzter Abschleppwagen bei der **Fa. Faensen (Tel. 0241.705130), Strangenhäuschen 14**, angefordert werden. Bei Fragen an die Polizei sollte nicht die Notrufnummer gewählt werden. Das Polizeipräsidium ist unter der Nummer 95770 erreichbar.

Beispiele: Schildervermietung in Aachen

a&b Service Vermietung von Halteverbotszonen (Beantragung, Aufstellung, Abholung, Dokumentation) Herr Becker ☎ 0178.4664760 ✉ info@aachen-halteverbotszone.de 🌍 www.aachen-halteverbotszone.de Öffnungszeiten: Mo. - Sa. 9:00 - 18:00 Uhr	**Deubner Baumaschinen** Schönebergstr. 9, 52068 Aachen ☎ 0241 / 968200 Öffnungszeiten: Mo – Fr 7.00–18.00 Uhr, Sa 7.00–14.00 Uhr Mietrückgabe und –ausgabe: Mo – Fr bis 17.45 Uhr, Sa bis 13.45 Uhr
Feinmacher Umzüge Komplettservice mit Genehmigung und Aufstellung als auch im Selbstabholer-Modell Herr Moll ☎ 0157.30684839 Eckenberger Straße 14, 52066 Aachen ✉ feinmacher.umzuege@gmail.com 🌍 www.feinmacher-umzuege.de	**Frisch foliert** Einrichtung von Halteverbotszonen in Aachen & (fast) deutschlandweit (Verleih, Beantragung, Aufstellung, Abholung, Dokumentation) Frau Bentz ☎ 0157.57576838 ✉ info@frisch-foliert.de Öffnungszeiten: nach Terminabsprache

Klüttgens Autokrane + Schwertransporte GmbH Aachener Str. 5, 52223 Stolberg ☎ 0241 / 99 72 99 50 Öffnungszeiten: Mo – Fr von 7.00 – 17.00 Uhr Samstags: nach Absprache möglich, Rückgabe: nur Mo – Fr	**Firma Voigt** Service für Haltverbotszonen bei Umzug, Baustelle oder Lieferung Kirchstraße 33 52379 Langerwehe Herr Voigt ☎ 0178.1830061 ✉ voisa78@googlemail.com www.halteverbotdirekt.de
Wertz Autokrane GmbH & Co.KG Rödgerheidweg 34, 52068 Aachen ☎ 0241 / 555020 Öffnungszeiten: Mo – Fr 7.00 – 17.00 Uhr	